

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Goldkartenversicherung der Sparkassen

Fassung September 2019

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Goldkartenversicherung der Sparkassen VB-RKS 2020 (SKG4-D)

Versicherer sind die HanseMerkur Reiseversicherung AG mit Sitz in Hamburg und die Berlin Direkt Versicherung mit Sitz in Berlin. Versicherungsnehmer ist die Sparkasse, die mit uns den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Sie sind die versicherte Person, solange Sie in dem Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers aufgenommen sind.

Für eine leichtere Lesbarkeit verwenden wir in der Regel die männliche Form. Gemeint ist damit immer auch die weibliche und diverse Form.

I. Allgemeine Hinweise

1 Inhalt und Umfang der Leistungen

Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes bzw. der Leistungen der Gold Kreditkarte bzw. Gold Zusatzkarte ergeben sich ausschließlich aus den nachstehenden jeweiligen Bestimmungen, aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

2 Beitragszahlung

Den Beitrag für diese Versicherungs- und Serviceleistungen trägt der Kartenemittent.

3 Versicherte Personen/Versicherungsschutz

- 3.1 Versicherungsfähig sind Sie, sofern Sie einen ständigen Wohnsitz
 - in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - in einem Mitgliedstaat der EU oder
 - in Norwegen, oder Island oder Liechtensteinhaben. Sind für Sie die Voraussetzungen der Versicherungsfähigkeit nicht gegeben, besteht kein Versicherungsschutz.
 - 3.2 Versichert ist der Karteninhaber.
 - 3.3 Mitversichert sind zusätzlich auf gemeinsamen Reisen in der
 - Reise-Rücktrittsversicherung und Abbruchversicherung
 - Reise-Krankenversicherung
 - Ticketversicherungein weiterer Erwachsener und maximal 7 Kinder bis zum 21. Geburtstag. Es ist kein Verwandtschaftsverhältnis oder ein gemeinsamer Wohnsitz erforderlich.
 - 3.4 Für die Reise-Rücktrittsversicherung, Reise-Krankenversicherung und Ticketversicherung besteht Versicherungsschutz nur für, private Urlaubsreisen bzw. für privat besuchte Veranstaltungen (gültig für die Ticketversicherung).
 - 3.5 Für die in Ziffer 3.3 aufgeführten mitversicherten Personen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die versicherte Reise gemeinsam mit dem Karteninhaber gebucht wurde (eine Buchungsbestätigung für alle Reisenden) sowie das selbe Reiseziel, die selbe Reiseroute und den selben Reisezeitraum hat. Ohne Teilnahme des Karteninhabers, besteht kein Versicherungsschutz.
 - 3.6 Der Versicherungsschutz besteht
 - vorbehaltlich des Abschlusses eines gültigen Kreditkartenvertrags, ab Beantragung der Gold Kreditkarte und
 - unabhängig vom Einsatz der Gold Kreditkarte für alle Buchungen, die im Gültigkeitszeitraum der Kreditkarte vorgenommen werden in der
 - Reise-Rücktrittsversicherung und Abbruchversicherung
 - Reise-Krankenversicherung
 - Carsharing-Selbstbehaltversicherung
 - für alle Buchungen/Käufe, die im Gültigkeitszeitraum der Kreditkarte vorgenommen und mit der Kreditkarte bezahlt wurden in der
 - Ticketversicherung
 - Einkaufsschutz-Versicherung
- #### 4 Rechte und Ansprüche im Schadensfall
- Die Ausübung der Rechte im Schadensfall steht gemäß §§43 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG) Ihnen direkt zu. Die Ansprüche im Schadensfall sind an uns zu richten.
- #### 5 Schadensmeldung
- Die Schadensmeldung erfolgt direkt von Ihnen für die
- Reise-Rücktritts-/Reiseabbruch-Versicherung Abschnitt III.
 - Auslandsreise Krankenversicherung Abschnitt IV.
 - Ticketversicherung Abschnitt V.
- an die

HanseMerkur Reiseversicherung AG
Reiseversicherung – Leistungsabteilung
Siegfried-Wedells-Platz 1
20352 Hamburg
Fax: 040 4119-3586
Tel.: 040 4119-4000
Notfallhotline: 040 5555-7877

und für die
– Carsharing-Selbstbehaltversicherung Abschnitt VI.
– Einkaufsschutz Abschnitt VII.

an die
Berlin Direkt Versicherung
Wrangelstraße 100
10997 Berlin
Tel.: 030 896 770-110

Assisteur ist die
ROLAND Assistance GmbH
Deutz-Kalker-Straße 46
50679 Köln

6 Aufrechnungsverbot

Anspruch auf Versicherungsleistungen haben ausschließlich Sie. Ihre Ansprüche dürfen wir nicht mit Forderungen gegenüber dem Kartenemittenten aufrechnen. § 35 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt insoweit als Abbedungen.

7 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- 7.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt
 - in der Ticketversicherung
 - in der Carsharing-Selbstbehaltversicherung
 - im Einkaufsschutzsobald Sie in dem Versicherungsvertrag aufgenommen sind.
Sie sind in dem Versicherungsvertrag aufgenommen und buchen anschließend eine Reise? Dann besteht Versicherungsschutz
 - in der Reise-Rücktrittsversicherung ab dem Beginn Ihrer Reisebuchung
 - in der Reise-Krankenversicherung mit Verlassen des Landes (Grenzübertritt), in dem Sie Ihren Wohnsitz haben,
 - in den übrigen Versicherungen ab Reiseantritt.Sie buchen die Reise und werden anschließend in den Versicherungsvertrag aufgenommen? Dann besteht Versicherungsschutz sofern die Reise mit der Aufnahme in den Versicherungsvertrag noch nicht angetreten ist
 - in der Reise-Rücktrittsversicherung, wenn die Aufnahme in den Versicherungsvertrag spätestens 30 Tage vor Reiseantritt erfolgt. Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt weniger als 30 Tage, besteht für diese Reise nur Versicherungsschutz, wenn die Aufnahme in den Versicherungsvertrag spätestens am 3. Werktag nach der Reisebuchung erfolgt.
 - in der Reise-Krankenversicherung mit Verlassen des Landes (Grenzübertritt), in dem Sie Ihren Wohnsitz haben,
 - in den übrigen Versicherungen mit dem Reiseantritt. Die Reise gilt als angetreten, sobald Sie
 - das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder
 - das gebuchte und versicherte Objekt betreten.
 - 7.2 Der Versicherungsschutz endet spätestens mit dem Wegfall der Kreditkarteninhaberschaft oder bei Beendigung des Vertrags zwischen uns und dem Kreditkartenemittenten mit dem Ende des durch die letzte Kreditkartenjahresgebühr gedeckten Zeitabschnitts.
- #### 8 Zahlung der Entschädigung
- 8.1 Unsere Geldleistungen sind fällig mit der Beendigung der Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung.
 - 8.2 Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Im Übrigen ergeben sich die Voraussetzungen für die Fälligkeit der Leistungen aus § 14 (VVG).
 - 8.3 Wir leisten an den Karteninhaber. Hat der Karteninhaber die versicherte Person für deren Versicherungsleistungen als empfangsberechtigte Person in Textform gegenüber uns bestimmt, so leisten wir an diese.
 - 8.4 Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.

- 8.5 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zentralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß Devisenkursstatistik, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, es wird durch Bankbelege nachgewiesen, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

- 8.6 Kosten für die Überweisung der Versicherungsleistungen in das Ausland und für Übersetzungen können von den Leistungen abgezogen werden.

9 Besondere Verwirkungsründe

- 9.1 Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben oder uns arglistig über Tatsachen zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind.

- 9.2 Führen Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

10 Allgemeine Obliegenheiten im Schadenfall

(Gültig für alle Versicherungsweige)

- 10.1 Ersatzansprüche gegen Dritte
Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über. Wir beachten, dass Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Sie sind, falls erforderlich, verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- 10.2 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten
Wenn Sie die Obliegenheit oder die Obliegenheiten der einzelnen Versicherungen im Teil B verletzen, sind wir ganz oder teilweise leistungsfrei. Hierbei beachten wir die Regelung des § 28 Absatz 2-4 VVG. Diese finden Sie im Abschnitt VIII.

11 Gerichtsstand/geltendes Recht

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

12 Willenserklärungen und Anzeigen

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind Ihre für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben.

13 Schlussbestimmungen

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen etwas anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrags sind.

14 Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehendem Versicherungsschutz, das heißt sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, gehen diese anderweitigen Leistungsverpflichtungen vor. Ihnen steht es frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall anzeigen.

15 Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt unterbrochen, zu dem unsere Entscheidung Ihnen zugeht.

16 Angaben über Beschwerdestellen

Schlichtungsversuche und Beschwerden können – wenn eine Einigung mit uns nicht erzielt werden kann – an folgende Schlichtungs- und Beschwerdestellen gerichtet werden:

Für die Krankenversicherung
Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung,
Postfach 06 02 22, 10052 Berlin
www.pkv-ombudsmann.de
Für die übrigen Versicherungen Versicherungsombudsmann e.V.,
Postfach 08 06 32,
10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de
Zuständige Aufsichtsbehörde
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

17 Hinweis zum Datenschutz

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie unter www.hmv.de/datenschutz/information oder fordern Sie diese gern bei uns an.

Hinweis:

Sofern ein Inhaber der Gold Kreditkarte bzw. Gold Zusatzkarte im Besitz mehrerer gültiger Kreditkarten ist, können die Versicherungsleistungen nur einmal in Anspruch genommen werden.

II. Versicherungs- und Serviceleistungen im Gesamtüberblick

Reiserücktritts-/Reiseabbruchkosten-Versicherung

(Versicherer: HanseMerkur Reiseversicherung)

Wir leisten bei Nichtantritt, verspätetem Antritt oder Abbruch von Reisen im Rahmen der in Abschnitt III. dieser Versicherungsbedingungen aufgeführten Gründe.

Sie sind in dem Versicherungsvertrag aufgenommen und buchen anschließend die Reise? Dann besteht Versicherungsschutz ab dem Beginn Ihrer Reisebuchung.

Sie buchen die Reise und werden anschließend in den Versicherungsvertrag aufgenommen? Dann besteht Versicherungsschutz sofern

- die Reise mit der Aufnahme in den Versicherungsvertrag noch nicht angetreten ist und
- die Aufnahme in den Versicherungsvertrag spätestens 30 Tage vor Reiseantritt erfolgt.

Liegen zwischen Reisebuchung und Reiseantritt weniger als 30 Tage, besteht für diese Reise nur Versicherungsschutz, wenn die Aufnahme in den Versicherungsvertrag spätestens am 3. Werktag nach der Reisebuchung erfolgt.

Auslandsreise-Krankenversicherung

(Versicherer: HanseMerkur Reiseversicherung)

Diese Versicherung bietet Ihnen Versicherungsschutz bei unvorhergesehen eintretenden Erkrankungen. Gemäß Abschnitt IV. werden im Rahmen der tariflich festgelegten Höchstgrenzen 100% der Kosten für medizinisch notwendige ärztliche und schmerzstillende zahnärztliche Behandlungen einschließlich einfacher Füllungen, Arznei- und Heilmittel ersetzt. Sie haben 1.-Klasse-Status und können Arzt oder Krankenhaus frei wählen. Erstattung von Mehrkosten durch medizinisch sinnvollen und ärztlich verordneten Rücktransport des versicherten Erkrankten an seinen ständigen Wohnsitz oder in das nächsterreichbare Krankenhaus ist ebenfalls gewährleistet.

Reisenotfallservices (Assistance-Services)

(Versicherer: HanseMerkur Reiseversicherung)

Bei Notfällen auf Auslandsreisen, wann immer Hilfe benötigt wird, genügt ein Anruf bei der rund um die Uhr zur Verfügung stehenden Notrufzentrale in Deutschland, um alles Notwendige vor Ort zu veranlassen. Zusätzlich zur Organisation der umfangreichen Versicherungsleistungen können ohne Kostenübernahme folgende Serviceleistungen in Anspruch genommen werden:

- juristischer Notfallservice mit Hilfestellung bei der Benennung eines Rechtsanwalts, Dolmetschers sowie von Botschaften und Konsulaten vor Ort;
- medizinischer Notfallservice mit Informationen über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung vor Ort, Benennung von Deutsch oder Englisch sprechenden Ärzten vor Ort, Hilfestellung bei Übermittlung von Informationen zwischen beteiligten Ärzten und Angehörigen während eines Krankenhausaufenthalts nebst Organisation des Besuchs einer nahestehenden Person;
- Kreditkarten-Notfallservice mit Hilfestellung bei Verlust oder Diebstahl der Kreditkarte durch Veranlassung der Kartensperrung und, soweit möglich, Ersatzbeschaffung;
- Reisedokumente-Notfallservice mit Hilfestellung bei Verlust von Reisedokumenten aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen durch Benennung und Kontaktherstellung zu Behörden, Ämtern, Botschaften oder Konsulaten;
- Weltweiter Bargeldservice mit Hilfestellung in finanziellen Notlagen nach Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen der Reisezahlungsmittel durch Kontakt zur Hausbank oder nach Ablauf von 24 Stunden mit einem darlehensweisen Betrag bis zu EUR 1.500,-. Bargeldservice-Darlehen werden über Ihre Kreditkarte abgebucht.

Ticketversicherung

(Versicherer: HanseMerkur Reiseversicherung)

Wir erstatten bei Nichtbesuch einer Veranstaltung aus denen in Abschnitt V. genannten Gründen den Anschaffungspreis der Eintrittskarten.

Carsharing Selbstbehaltversicherung

(Versicherer: Berlin Direkt Versicherung)

Die Versicherung gilt für einen von Ihnen bei einem offiziellen und gewerbsmäßig tätigen Carsharing-Anbieter gemieteten Personenkraftwagen (PKW). Wir erstatten den vertraglich geschuldeten und vom Carsha-

ring-Anbieter in Rechnung gestellten Selbstbehalt bis zur vereinbarten Versicherungssumme, sofern die Voraussetzungen gemäß Bedingungen erfüllt sind.

Einkaufsschutz

(Versicherer: Berlin Direkt Versicherung)

Die Versicherung erstreckt sich auf alle neuen, beweglichen Sachen, die Sie für private Zwecke mit der auf Ihren Namen ausgestellten gültigen Gold Kreditkarte erworben haben.

Dienstleister für die Reiseservice-Hotline ist ROLAND Assistance GmbH, Deutz-Kalker-Straße 46, 50679 Köln.

III. Reiserücktritts-/Reiseabbruchkosten-Versicherung

1 Versicherungsumfang

Wir leisten Entschädigung:

- 1.1 bei Nichtantritt der Reise für die dem Reiseunternehmen oder einem anderen von Ihnen vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten;
- 1.2 bei verspätetem Antritt der Reise aus versichertem Grund für die Mehrkosten der Hinreise. Erstattet werden die Mehrkosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise angefallen wären;
- 1.3 bei Abbruch der Reise für die nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und Ihre hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten, vorausgesetzt, dass An- und Abreise in dem versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr. Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, Unterkunft und Verpflegung auf die durch die Reise gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise per Flugzeug erforderlich wird, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt. Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie die Überführung eines verstorbenen Versicherten.

2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder, soweit nachstehend aufgeführt eine Risikoperson und

- Sie treten deshalb die Reise nicht an.
- Sie treten deshalb die Reise nicht rechtzeitig an.

Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6 Personen gemeinsam eine Reise buchen.
- Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartners oder des in häuslicher Gemeinschaft wohnenden Lebensgefährten.
- Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel.
- Schwiegereltern oder Schwiegerkinder.

Wir sind im Umfang von Ziffer 1 leistungspflichtig, wenn infolge eines der nachstehend genannten wichtigen Gründe entweder Ihre Reiseunfähigkeit nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder Ihnen der Antritt der Reise oder deren planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann:

- 2.1 Ihr Tod, schwerer Unfall oder eine unerwartete schwere Erkrankung oder Tod, schwerer Unfall oder eine unerwartete schwere Erkrankung einer Risikoperson. Beachten Sie hierzu bitte unsere Erläuterungen im Abschnitt IX.
- 2.2 Bruch Ihrer Prothesen.
- 2.3 Ihre Impfunverträglichkeit.
- 2.4 Ihre Schwangerschaft oder die einer Risikoperson.
- 2.5 Verlust Ihres Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz von Selbstständigen.
- 2.6 Ihre Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder eines 1-Euro-Jobs aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern Sie bei Buchung der Reise bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet waren. Nicht versichert sind die Aufnahme von Praktika, betriebliche Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art sowie die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schul- oder Studienzzeit.
- 2.7 Ihr Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt, die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit.
- 2.8 Ihre Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung der Schul-, Berufsschul- oder Hochschulausbildung, um den Schul-/Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt oder bis zu 14 Tage nach Beendigung der Reise stattfindet.

cherte Reisezeit fällt oder bis zu 14 Tage nach Beendigung der Reise stattfindet.

- 2.9 ein erheblicher Schaden von mindestens 2.500,- EUR an Ihrem Eigentum infolge von
 - Feuer,
 - Leitungswasserschäden,
 - Elementarereignissen oder
 - strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl).

3 Ausschlüsse

Wir leisten nicht:

- 3.1 bei Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Ereignissen und solchen, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 3.2 bei politischen Gewalthandlungen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- 3.3 bei Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- 3.4 wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben;
- 3.5 bei Erkrankungen, die zum Zeitpunkt der Reisebuchung bekannt und in den letzten 6 Monaten vor der Reisebuchung behandelt worden sind (Kontrolluntersuchungen ausgenommen).

4 Versicherungssumme, Selbstbehalt

- 4.1 Die Versicherungssumme beträgt je Reise-/Mietvertrag max. 5.000,- EUR insgesamt für alle versicherten Personen.
- 4.2 Bei jedem Versicherungsfall tragen Sie einen Selbstbehalt von 150,- EUR je Person, maximal 300,- EUR je Reise/Mietobjekt.

5 Obliegenheiten bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 5.1 Unverzügliche Stornierung
Den Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie uns unverzüglich mitteilen und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle oder im Falle der schon angetretenen Reise beim Reiseveranstalter stornieren.

- 5.2 Nachweise zur Schadenhöhe
Auf unser Verlangen müssen Sie uns jede gewünschte sachdienliche Auskunft erteilen und uns unter Beifügung der Buchungsunterlagen im Sinne von Ziffer 1.2 alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zur Verfügung stellen.

- 5.3 Nachweis für versicherte Ereignisse
Um ein versichertes Ereignis nachzuweisen, schicken Sie uns bitte alle Belege im Original zu. Ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfallverletzungen, Impfunverträglichkeit bzw. Schwangerschaft müssen die Diagnose und die Daten der Behandlung enthalten. Halten wir es für notwendig, müssen Sie die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann.

- 5.4 Folgen einer Obliegenheitsverletzung
Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, ergeben sich die Rechtsfolgen aus Abschnitt I. Ziffer 10.2.

6 Sonderbedingungen für gemietete Ferienwohnungen

Bei Abschluss von Mietverträgen für Ferienwohnungen, Ferienhäuser oder Ferienappartements in Hotels erhält der Abschnitt III. Ziffer 1 folgende Fassung:

Wir leisten Entschädigung:

- bei Nichtbenutzung der Ferienwohnung, des Ferienhauses oder Ferienappartements im Hotel aus einem der in Ziffer 2 genannten wichtigen Gründe für die dem Vermieter oder einem anderen von Ihnen vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten;
 - bei vorzeitiger Aufgabe der Ferienwohnung, des Ferienhauses oder des Ferienappartements im Hotel aus einem der in Ziffer 2 genannten wichtigen Gründe für den nicht abgewohnten Teil der Mietkosten, falls eine Weitervermietung nicht gelungen ist.
- Die übrigen Bestimmungen des Abschnitts III. gelten sinngemäß.

IV. Versicherungsbedingungen für die Auslandsreise-Krankenversicherung

1 Versicherungsumfang

Wir bieten Versicherungsschutz im Versicherungsfall für Krankheiten, Unfälle und andere unter Ziffer 6 genannten Aufwendungen, die während einer vorübergehenden und privaten Auslandsreise anfallen. Je Versicherungsfall tragen Sie einen Selbstbehalt von 150,- EUR je Person, maximal 300,- EUR je Reise.

2 Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

- 2.1 Der Versicherungsschutz beginnt nicht vor Grenzüberschreitung ins Ausland. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.
- 2.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die ersten 30 Tage

(maximale Dauer des Versicherungsschutzes) eines jeden privaten Auslandsaufenthalts innerhalb des Versicherungsjahres. Das Versicherungsjahr erstreckt sich, vorbehaltlich des Abschlusses eines gültigen Kreditkartenvertrags, über einen Zeitraum von jeweils 365 Tagen ab Beantragung der Kreditkarte.

2.3 Der Versicherungsschutz endet auch für schwebende Versicherungsfälle mit Beendigung des Auslandsaufenthalts unter Berücksichtigung der in Ziffer 5 genannten maximalen Dauer des Versicherungsschutzes. Als Beendigung des Auslandsaufenthalts gilt die Grenzüberschreitung ins Inland.

2.4 Erfordert ein Versicherungsfall, für den Leistungsanspruch besteht, eine längere Behandlung und ist eine Rückreise wegen nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich, verlängert sich der Versicherungsschutz über den Zeitpunkt der ursprünglichen Beendigung des Versicherungsschutzes hinaus, jedoch längstens um 90 Tage.

3 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Ausland. Nicht als Ausland gelten die Bundesrepublik Deutschland sowie Länder, in denen Sie einen ständigen Wohnsitz haben.

4 Obliegenheiten im Schadenfall

4.1 Kostenbelege können nur dann erstattet werden, wenn sie uns mit eindeutigen Legitimationskriterien direkt eingereicht werden. Wir sind zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von uns geforderten Nachweise im Original erbracht sind; diese werden unser Eigentum.

4.2 Alle Belege müssen enthalten: den Namen des Heilbehandlers, den Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum der behandelten Person, die Krankheitsbezeichnungen (Diagnosen), die einzelnen Leistungen des Heilbehandlers sowie die Behandlungsdaten. Aus den Rezepten müssen die verordneten Medikamente, die Preise und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlung müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und die daran vorgenommenen Behandlungen enthalten.

4.3 Ist nach Ziffer 6.2 Kostenerstattung bei Krankenrücktransport vorgesehen, ist eine ärztliche Bescheinigung über die medizinische Notwendigkeit mit Angabe der genauen Krankheitsbezeichnung einzureichen.

4.4 Bei der Geltendmachung von Überführungs- bzw. Bestattungskosten sind die amtliche Sterbeurkunde sowie eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache einzureichen.

4.5 Sie haben nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung hinderlich sind.

4.6 Sie haben auf unser Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder unserer Leistungspflicht und von deren Umfang erforderlich ist. Insbesondere sind Sie verpflichtet, Erklärungen zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht abzugeben. Außerdem sind uns auf unser Verlangen Beginn und Ende eines jeden Auslandsaufenthalts nachzuweisen.

4.7 Auf unser Verlangen sind Sie verpflichtet, sich durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

4.8 Folgen einer Obliegenheitsverletzung
Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, ergeben sich die Rechtsfolgen aus Abschnitt I. Ziffer 10.2.

5 Eintritt eines Versicherungsfalles

Ein Versicherungsfall ist Ihre medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit, Schwangerschaftskomplikationen oder Unfallfolgen. Als Versicherungsfall gelten auch ein medizinisch sinnvoller und ärztlich angeordneter Krankenrücktransport, eine Entbindung sowie der Tod. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht.

Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall.

6 Entschädigungsleistung

6.1 Erstattet werden Aufwendungen für:

- ärztliche Beratungen, Besuche und Verrichtungen einschließlich unaufschiebbarer Operationen und Operationsnebenkosten;
- ärztlich verordnete Arznei- und Verbandmittel. Nicht als Arzneimittel gelten, auch wenn sie ärztlich verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, Nähr- und Stärkungspräparate, kosmetische Präparate sowie Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig eingenommen werden;
- ärztlich verordnete Heilmittel bis zu insgesamt EUR 150,- EUR je Versicherungsfall: Inhalationen, Wärme-, Licht- und Elektrotherapie sowie, nach einem während des Auslandsaufenthalts eingetretenen Unfall, medizinische Bäder und Massagen;

d) ärztlich verordnete Hilfsmittel, soweit diese erstmals aufgrund eines während des Auslandsaufenthalts eingetretenen Unfalls erforderlich werden, bis zu insgesamt 150,- EUR je Versicherungsfall;

e) Röntgendiagnostik und Strahlentherapie;

f) Unterkunft und Verpflegung bei stationärer Heilbehandlung;

g) medizinisch notwendigen Transport in das nächsterreichbare geeignete Krankenhaus oder zum nächsterreichbaren Notfallarzt durch anerkannte Rettungsdienste zur Erstversorgung nach einem Unfall oder Notfall;

h) schmerzstillende Zahnbehandlung und die damit in Verbindung stehenden notwendigen Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von Prothesen (nicht jedoch Neuanfertigungen von Zahnersatz, Kronen und Inlays) bis zu insgesamt 300,- EUR je Versicherungsfall;

i) Such-, Bergungs- oder Rettungseinsätze von öffentlich- oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten nach einem Unfall bis zu einem Betrag von 2.500,- EUR.

6.2 Die Mehrkosten eines medizinisch sinnvollen und ärztlich angeordneten Rücktransports aus dem Ausland werden erstattet, wenn an Ort und Stelle bzw. in zumutbarer Entfernung eine ausreichende medizinische Behandlung nicht gewährleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung zu befürchten ist. Zusätzlich werden die Mehrkosten für eine Begleitperson erstattet, wenn die Begleitung medizinisch sinnvoll und ärztlich angeordnet ist.

Die Rückführung muss an Ihren ständigen Wohnsitz oder in das von dort nächsterreichbare geeignete Krankenhaus erfolgen. Soweit medizinische Gründe nicht dem entgegenstehen, ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen. Mehrkosten sind die Kosten, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles für eine Rückkehr ins Inland zusätzlich anfallen. Die durch den Rücktransport eingesparten Fahrtkosten werden von der Versicherungsleistung abgezogen.

6.3 Beim Tod der versicherten Person werden die Kosten der Bestattung an ihrem Sterbeort oder der Überführung an ihren letzten ständigen Wohnsitz erstattet.

6.4 Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung besteht freie Wahl zwischen den im Aufenthaltsland allgemein anerkannten Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und Krankengeschichten führen.

6.5 Werden die Kosten einer stationären Krankenhausbehandlung von einem anderen Kostenträger teilweise übernommen, zahlen wir neben den verbleibenden erstattungsfähigen Restkosten ein Krankenhaustagegeld. Das Krankenhaustagegeld errechnet sich wie folgt: Höhe der Kostenbeteiligung geteilt durch die Anzahl der Tage der stationären Behandlung, maximal 30,- EUR täglich. Anstelle jeglicher Kostenerstattung bei stationärer Behandlung kann ein Krankenhaustagegeld von 30,- EUR pro Tag gewählt werden.

7 Ausschlüsse

7.1 Kein Versicherungsschutz besteht für:

a) Heilbehandlungen, von denen bei Grenzüberschreitung feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten, es sei denn, dass die Reise wegen des Todes des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners oder eines Verwandten ersten Grades des Versicherten unternommen wurde;

b) Krankheiten und Unfallfolgen, deren Heilbehandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war;

c) Gesundheitsschäden und Todesfälle, die durch kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen verursacht worden sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie bei der Reise im Ausland überraschend von diesen Ereignissen betroffen werden. Dieser Versicherungsschutz entfällt am Ende des 7 Tages nach Beginn eines kriegerischen Ereignisses oder einer inneren Unruhe auf dem Gebiet des Staates, in dem Sie sich aufhalten;

d) auf Vorsatz, Selbstmord, Selbstmordversuch oder Sucht (z. B. nach Alkohol oder Drogen) beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entgiftungs-, Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;

e) Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen;

f) ambulante Heilbehandlungen in einem Heilbad oder Kurort. Diese Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthalts durch eine vom Aufenthaltswort unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird;

- g) Behandlung durch den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner, Eltern oder Kinder des Versicherten. Nachgewiesene Sachkosten werden nach Ziffer 6 erstattet;
 - h) Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Psychotherapie;
 - i) durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
 - j) Aufwendungen für nicht unfallbedingte Hilfsmittel, z. B. Brillen, Kontaktlinsen, Einlagen, Prothesen.
- 7.2 Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung für die Verhältnisse des Reiselandes nicht angemessen, können wir unsere Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.
- 7.3 Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heil- oder Unfallfürsorge, sind wir nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben. Ihre Ansprüche auf Krankenhaustagegeld werden hiervon jedoch nicht berührt.
- 7.4 Soweit im Versicherungsfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen mit Ausnahme von anderen privaten Krankenversicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie uns bzw. dem von uns beauftragten Dienstleister den Versicherungsfall, werden wir jedoch im Rahmen unserer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

V. Ticketversicherung

1 Versichertes Interesse

Die mit Ihrer Gold Kreditkarte bezahlten Veranstaltungstickets sind für Sie gegen Nichtteilnahme versichert.

2 Leistungsumfang

2.1 Art der Veranstaltung

Einzelticket

Bei Nichtbesuch einer Veranstaltung aus einem der unter Ziffer 3 genannten Gründe wird der Anschaffungspreis der Einzelkarte/-n erstattet.

Dauerkarte

Bei Dauerkarten besteht für jede Einzelveranstaltung unsere Erstattungspflicht im Rahmen von Ziffer 3.

2.2 Die Entschädigung ist begrenzt auf 500,- EUR für alle nicht eingelösten Tickets für dieselbe Veranstaltung und max. zwei Schadenfälle pro Jahr.

2.3 Sie haben bei jedem Ticket einen Selbstbehalt von 10%, zu tragen.

3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht für Einzeltickets gemäß Ziffer 2.1, wenn Ihr planmäßiger Besuch der Veranstaltung nicht möglich oder zumutbar ist, weil Sie während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen sind:

3.1 Ihre unerwartete und schwere Erkrankung oder die unerwartete und schwere Erkrankung eines minderjährigen, eigenen Kindes. Beachten Sie hierzu unsere Erläuterungen im Abschnitt IX;

3.2 Ihr Krankenhausaufenthalt (Beginn des Aufenthalts 0–72 Std. vor der Veranstaltung);

3.3 Todesfall von Familienangehörigen (Beisetzung 1 Tag vor der Veranstaltung, am Tag der Veranstaltung oder 1 Tag nach der Veranstaltung). Familienangehörige im Sinne dieser Bedingung sind Ihr Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner sowie Ihre unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese Ihnen gegenüber unterhaltsberechtigter sind und Unterhalt beziehen;

3.4 Kfz-Unfall oder -Diebstahl (0–72 Std. vor der Veranstaltung);

3.5 Veranstaltungsausfall ohne Ersatztermin, sofern der Veranstalter kein Geld zurückerstattet.

4 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, durch Ereignisse, mit denen zum Zeitpunkt des Ticketkaufs billigerweise gerechnet werden konnte.

5 Obliegenheiten

Sie sind verpflichtet,

- 5.1 den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
- 5.2 den Schaden unverzüglich zu melden;
- 5.3 das Schadenereignis und den Schadenumfang darzulegen und nachzuweisen sowie uns jede der Sache dienende Auskunft zu erteilen;

- 5.4 Original-Rechnungen und -Belege einzureichen;
- 5.5 uns den Versicherungsnachweis einzureichen;
- 5.6 gegebenenfalls Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden und uns es zu gestatten, Ursache und Höhe des geltend gemachten Anspruchs in zumutbarer Weise zu prüfen;
- 5.7 das/die Original/e der nicht entwerteten Veranstaltungskarte, oder die Kopie der Veranstaltungskarte mit einer Bestätigung des Veranstalters über die nicht besuchte/-n Veranstaltung/-en, für welche die Veranstaltungskarte nicht eingesetzt wurde, unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittgrundes einzureichen;
- 5.8 Unfallverletzungen oder Erkrankungen, die ein Besuchen der Veranstaltung nicht mehr zumutbar machen, durch ein ärztliches Attest nachzuweisen;
- 5.9 in den Fällen der Ziffer 3.5 eine Erklärung des Veranstalters vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Veranstaltung ausgefallen ist, es keinen Ersatztermin gibt und der Betrag für die Eintrittskarte nicht erstattet wird;
- 5.10 in den Fällen der Ziffer 3.3 die Kopie einer Sterbeurkunde vorzulegen;
- 5.11 bei Ausreise amtliche Dokumente vorzulegen.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, ergeben sich die Rechtsfolgen aus Abschnitt I. Ziffer 10.2.

VI. Carsharing-Selbstbehaltsversicherung

1 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht in Deutschland und der Europäischen Union.

2 Gegenstand der Versicherung

2.1 Die Versicherung gilt für einen von Ihnen bei einem offiziellen und gewerbsmäßig tätigen Carsharing-Anbieter gemieteten Personenkraftwagen (PKW). Wir erstatten den vertraglich geschuldeten und vom Carsharing-Anbieter in Rechnung gestellten Selbstbehalt bis zur vereinbarten Versicherungssumme, sofern die Voraussetzungen gemäß Ziffer 4 erfüllt sind.

2.2 Versichert sind nur gemietete Personenkraftwagen, die durch eine bestehende Kfz-Versicherung abgesichert sind. Kein Versicherungsschutz besteht für Motorräder und andere Zweiradfahrzeuge sowie E-Roller.

3 Versicherte Ereignisse und Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

3.1 Sofern aufgrund eines Schadens am gemieteten Fahrzeug vom Carsharing-Anbieter ein Selbstbehalt in Rechnung gestellt wurde bzw. ein Schaden unter Berücksichtigung eines vertraglich vereinbarten Selbstbehalts reguliert wurde, besteht Versicherungsschutz, wenn der Schaden durch folgende Ereignisse eingetreten ist:

- a) Parkschäden, Vandalismus oder Unfall (plötzlich von außen auf das Fahrzeug mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis);
- b) eine versuchte Entwendung des Mietfahrzeugs durch strafbare Handlungen Dritter;
- c) Totalentwendung des Mietfahrzeugs durch strafbare Handlungen Dritter;
- d) Glasschäden wie Windschutz- und andere Autoscheiben inklusive Innen- und Außenspiegeln;
- e) Wildunfälle, Marderbisse.

3.2 Zusätzlich besteht Versicherungsschutz für Schäden an folgenden Fahrzeugteilen:

- a) Frontscheinwerfer und Rück-/Bremslichter;
- b) Felgen, Räder, Reifen, Radkappen;
- c) Kotflügel, Stoßstangen, Front-/Heckspoiler, Türen;
- d) Autokennzeichen und Antenne;
- e) Dach & Unterbodenschutz inkl. Ölwanne und Auspuffanlage, Katalysator, Auspuffanlage, Batterie.

3.3 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Beschädigung, bzw. die Totalentwendung sich während der versicherten Mietdauer und während der Nutzung des Fahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr im vertraglich vereinbarten Geltungsbereich ereignet hat.

4 Versicherte Leistungen

4.1 Sofern der gemietete und versicherte PKW von einem unter Ziffer 3 genannten Ereignis betroffen ist, erstatten wir Ihnen den von dem Kfz-Vermieter in Rechnung gestellten Selbstbehalt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

4.2 Versichert sind maximal der in Rechnung gestellte Selbstbehalt und maximal 2 Schäden pro Versicherungsjahr. Die Höchsterstattungssumme pro Versicherungsfall beträgt 1.750,- EUR.

5 Besondere Ausschlüsse

- 5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Motorschäden durch falsche Betankung, Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sowie Schäden,
- bei denen die bestehende Kfz-Versicherung keinen Versicherungsschutz vorsieht;
 - die bei Beteiligung an legalen oder illegalen Wettfahrten entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten;
 - die sich auf den von den jeweiligen Vermietern nicht genehmigten Straßen und Routen oder nicht für den Autoverkehr vorgesehenen Strecken ereignen;
 - die daraus resultieren, dass der Fahrer durch alkoholische Getränke, Drogen, Medikamente oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen;
 - die bei der gewerblichen Nutzung entstehen;
 - die im Zusammenhang mit der Verwendung des Fahrzeuges bei der Begehung eines Verbrechens, Vergehens oder dem Versuch dazu verursacht werden;
 - die daraus resultieren, dass Fahrer nicht berechtigt war, das Fahrzeug zu führen;
 - die durch vertragswidrigen Gebrauch des Fahrzeuges entstehen;
 - die durch fehlerhafte Bedienung oder Verschleiß entstehen;
 - an Kupplung, Getriebe und Motor.
- 5.2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die nachfolgend aufgeführten Fahrzeug- und Zubehörteile, auch wenn diese fest mit dem gemieteten Kraftfahrzeug verbunden sind:
- Dachkoffer, Funkrufempfänger, Multifunktionsgeräte (Audio-, Video- und/oder Telekommunikationsgeräte inklusive Zubehör);
 - Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme, auch kombiniert z. B. mit Radio;
 - Fahrzeugschlüssel;
 - Motorschäden durch falsche Betankung;
 - Kupplung, Getriebe und Motor;
 - Radio/CD, Navigationssystem.
- 5.3 Ferner besteht kein Versicherungsschutz für Kosten für Überführungen, Zulassungen, Zoll, Nutzungsausfall, Übernachtungen, Verpflegung, Taxi oder andere öffentliche Verkehrsmittel, Ersatzwagen, Treibstoff sowie Telefonkosten. Außerdem ausgeschlossen sind Veränderungen, Verbesserungen oder Verschleißreparaturen am Fahrzeug, sowie Minderung an Wert, an äußerem Ansehen oder der Leistungsfähigkeit.

6 Besondere Obliegenheiten

- 6.1 Eingetretene Schäden müssen Sie dem Carsharing-Anbieter unverzüglich melden. Über Art und Umfang der Beschädigungen fordern Sie bitte vom Fahrzeugvermieter eine Bescheinigung an, die Sie der Schadenmeldung an uns beifügen. Darüber hinaus benötigen wir von Ihnen geeignete Nachweise wie z. B. Mietbedingungen mit vereinbartem Selbstbehalt im Schadenfall und die Rechnung der Miete; Abrechnungsbescheid des Vermieters bzgl. des Selbstbehaltes mit Nachweis über die Höhe des tatsächlichen Schadens (Kostenvoranschlag, Reparaturrechnung, Leistungsabrechnung des Carsharing-Anbieters).
- 6.2 Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses aller vom Schadenfall betroffenen Sachen anzeigen und sich dies schriftlich bestätigen lassen. Das vollständige Polizeiprotokoll muss uns eingereicht werden.
- 6.3 Die Höhe des tatsächlich gezahlten Selbstbehalts an den Vermieter ist durch einen geeigneten Nachweis zu belegen.
- 6.4 Sie sind dazu verpflichtet, alle Auskünfte zum Schadenfall wahrheitsgemäß und vollständig darzulegen. Von uns darüber hinaus geforderte Belege und sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erbracht werden.
- 6.5 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.
- 6.6 Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, ergeben sich die Rechtsfolgen aus Abschnitt I. Ziffer 10.2.

VII. Einkaufsschutz

1 Versicherte Gegenstände

- 1.1 Die Versicherung erstreckt sich auf alle neuen, beweglichen Sachen, die Sie für private Zwecke mit der auf Ihren Namen ausgestellten gültigen Gold Kreditkarte erworben haben.
- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für:
- Bargeld, Urkunden, Schecks und sonstige Wertpapiere, Eintrittskarten, Fahrscheine und sonstige Berechtigungsscheine;

- Briefmarken, Münzen und Medaillen;
- Tiere und Pflanzen;
- illegal erworbene Sachen;
- Gegenstände aus privater Hand;
- gebrauchte Sachen;
- Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Haltbarkeitsdauer;
- Brillen und Kontaktlinsen;
- Kraftfahrzeuge und deren Teile;
- Schuhe und Bekleidung;
- Sachen, die durch betrügerische oder unberechtigte Verwendung der Kreditkarte erworben wurden;
- Sachfolge- und Vermögensschäden.

2 Versicherte Ereignisse

- Versicherungsschutz besteht für die Dauer von 60 Tagen ab Kaufdatum für eine versicherte Sache, die beim privaten Gebrauch aufgrund einer der folgenden Ereignisse abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird:
- äußere physische Einwirkung;
 - Einbruchdiebstahl;
 - Raub;
 - Sturm, Überschwemmung, Blitzschlag, Erdbeben, Feuer, Rauch oder Explosion.

3 Versicherte Leistungen (und Selbstbehalt)

- 3.1 Im Versicherungsfall erstatten wir eine der folgenden Leistungen:
- die Kosten der Reparatur;
 - die Kosten der Wiederbeschaffung.
- 3.2 Sofern lediglich ein Teil des Kaufpreises für eine versicherte Sache mit Ihrer gültigen Kreditkarte bezahlt wurde, beschränkt sich unsere Leistung auf diesen Teil.
- 3.3 Versichert sind maximal 1.000,- EUR je versicherter Sache und 1.500,- EUR je Versicherungsfall. Im Versicherungsjahr werden maximal 2 Schäden erstattet.
- 3.4 Die Selbstbeteiligung beträgt je Versicherungsfall 50,- EUR.

Besonderer Hinweis:

Nach Eintritt des Versicherungsfalls sind wir nach unserer Wahl berechtigt, die versicherte Sache zu reparieren oder auszutauschen oder bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes der versicherten Sache zu entschädigen. Der Austausch ist möglich mit einer neuen oder überholten Sache, die nach Art und Funktionalität gleichwertig sein muss, nicht aber notwendigerweise von derselben Marke. Technischer Fortschritt kann dazu führen, dass die Austauschsache einen geringeren Ladenpreis als die ursprünglich versicherte Sache hat.

4 Besondere Ausschlüsse

- 4.1 Kein Versicherungsschutz für Sachen, die:
- während einer Reise entwendet werden;
 - verloren gehen, vergessen oder liegen gelassen werden;
 - sich in einer Räumlichkeit befinden, die zuvor mehr als 45 aufeinanderfolgende Tage leer stand.
- 4.2 Des Weiteren besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die durch:
- normale Be- und Abnutzung, Verschleiß, einschließlich Verkratzen und Verbeulen, Oberflächenschäden, Farbverlust sowie mangelhafte Verpackung bei Transport oder Versand;
 - unsachgemäße Aufbewahrung, Nutzung oder Bedienung bzw. unsachgemäßen Betrieb der versicherten Sache;
 - Korrosion oder Schimmel;
 - routinemäßige Service-, Wartungs-, Inspektions- und Installationsarbeiten, sowie nicht durch uns autorisierte Reparaturversuche;
 - Entwendung aus oder zusammen mit einem Kraftfahrzeug;
 - Einziehung oder Beschlagnahme von hoher Hand sowie durch Pfändung;
 - atmosphärische oder klimatische Bedingungen;
 - Druckwellen, die von Flugkörpern erzeugt werden, die mit Schall- oder Überschallgeschwindigkeit fliegen; entstehen.
- 4.3 Wir leisten keinen Ersatz für unbeschädigte Bestandteile eines Satzes, einer Garnitur oder eines Artikels einheitlicher Art, Farbe oder Design, sofern der Schaden einen deutlich abgrenzbaren oder speziellen Bestandteil oder Bereich betrifft und passender Ersatz nicht erlangt werden kann.

5 Besondere Obliegenheiten

- 5.1 Sie sind verpflichtet uns im Schadenfall folgende Unterlagen einzureichen:

- a) die Originalrechnung, bzw. den Kaufbeleg;
 - b) die Herstellergarantie;
 - c) einen Kostenvoranschlag für beschädigte oder defekte Ware;
 - d) Fotos von Schäden durch Sturm, Überschwemmung, Blitzschlag, Erdbeben, Feuer, Rauch oder Explosion.
- 5.2 Schäden durch strafbare Handlungen Dritter und Brandschäden müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung eines vollständigen Verzeichnisses aller vom Schadenfall betroffenen Sachen anzeigen und sich dies schriftlich bestätigen lassen. Das vollständige Polizeiprotokoll muss uns eingereicht werden.
- 5.3 Im Falle einer Entschädigungsleistung für beschädigte oder zerstörte Ware, geht die Ware in unser Eigentum über und muss uns auf Anforderung ausgehändigt werden.
- 5.4 Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, ergeben sich die Rechtsfolgen aus Abschnitt I. Ziffer 10.2.

VIII. Auszug aus dem Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) und Informationen für den Versicherungsnehmer/ Versicherten

Soweit nicht in den jeweiligen abgedruckten Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder den Besonderen Bedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Die wichtigsten Bestimmungen aus dem VVG sind nachfolgend auszugsweise abgedruckt. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen auf den Versicherungsnehmer verwiesen wird, gilt der Versicherte diesem gleichgestellt.

Fälligkeit der Geldleistung (§14 VVG)

- (1) Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen.
- (2) Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.
- (3) Eine Vereinbarung, durch die der Versicherer von der Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen befreit wird, ist unwirksam.

Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit (§ 28 VVG)

- (1) Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Abweichend von §28 Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- (4) Die vollständige oder in Teilen bestehende Leistungsfreiheit des Versicherers nach § 28 Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- (5) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt ist, ist unwirksam.

Aufrechnung durch den Versicherer (§ 35 VVG)

Der Versicherer kann eine fällige Prämienforderung oder eine andere ihm aus dem Vertrag zustehende fällige Forderung gegen eine Forderung aus der Versicherung auch dann aufrechnen, wenn diese Forderung nicht dem Versicherungsnehmer, sondern einem Dritten zusteht.

Begriffsbestimmung (§ 43 VVG)

- (1) Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für einen anderen, mit oder ohne Benennung der Person des Versicherten, schließen (Versicherung für fremde Rechnung).
- (2) Wird der Versicherungsvertrag für einen anderen geschlossen, ist, auch wenn dieser benannt wird, im Zweifel anzunehmen, dass der Versicherungsnehmer nicht als Vertreter, sondern im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt.
- (3) Ergibt sich aus den Umständen nicht, dass der Versicherungsvertrag für einen anderen geschlossen werden soll, gilt er als für eigene Rechnung geschlossen.

Abwendung und Minderung des Schadens (§ 82 VVG)

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- (3) Bei Verletzung einer Obliegenheit nach § 82 Absatz 1 und 2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (4) Abweichend von § 82 Absatz 3 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Aufwendersersatz (§ 83 VVG)

- (1) Der Versicherer hat Aufwendungen des Versicherungsnehmers nach § 82 Absatz 1 und 2, auch wenn sie erfolglos bleiben, insoweit zu erstatten, als der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- (2) Ist der Versicherer berechtigt seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendersersatz nach §83 Absatz 1 entsprechend kürzen.
- (3) Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die er gemäß den Weisungen des Versicherers macht, sind auch insoweit zu erstatten, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

Übergang von Ersatzansprüchen (§ 86 VVG)

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
- (3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebt, kann der Übergang nach § 86 Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

IX. Erläuterungen

Reise-Rücktrittsversicherung

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb erläutern wir den Fachbegriff „unerwartete schwere Erkrankung“ und geben Ihnen Beispiele. Bitte beachten Sie, dass die Beispiele nicht abschließend sind.

Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss „unerwartet“ und „schwer“ sein. Zunächst definieren wir das Kriterium „unerwartet“ und geben danach Beispiele für „schwere“ Erkrankungen.

Fall 1: Jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung gilt als unerwartet.

Fall 2: Versichert ist ebenfalls das erneute Auftreten einer Erkrankung, wenn in den letzten 2 Wochen vor Versicherungsabschluss für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist.

Fall 3: Sofern in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss für eine bestehende Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist, ist ebenfalls die unerwartete Verschlechterung dieser Erkrankung versichert.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen. Die Untersuchungen werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt und dienen nicht der Behandlung der Erkrankung.

Beispiele für schwere Erkrankungen (nicht abschließend):

- Der behandelnde Arzt hat eine Reiseuntauglichkeit attestiert
- Die ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung ist so stark, dass der Versicherte aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen kann,
- Wegen dieser ärztlich attestierten Erkrankung einer Risikoperson ist die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich.

Beispiele für eine „unerwartete schwere Erkrankung“ in der Reise-Rücktrittsversicherung (nicht abschließend):

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Kurz vor Reiseantritt erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Bei der Mutter der versicherten Person wird nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung eine Lungenentzündung diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.
- Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Vor Reiseantritt kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Der behandelnde Arzt stellt wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion die Reiseuntauglichkeit fest.

Beispiele für eine „unerwartete schwere Erkrankung“ in der Reiseabbruch-Versicherung (nicht abschließend):

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Während der Reise erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Bei der Mutter der versicherten Person wird nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung eine Lungenentzündung während der Reise der versicherten Person diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.
- Bei Versicherungsabschluss besteht eine Allergie bei der versicherten Person. In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Während der Reise kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Der behandelnde Arzt empfiehlt wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion die vorzeitige Rückreise.

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Beispiel, bei dem keine „unerwartete schwere Erkrankung“ vorliegt (nicht abschließend):

- Die versicherte Person leidet unter einer Erkrankung, bei der Schübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind (z. B. Multiple Sklerose, Morbus Crohn). In den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss oder Reisebuchung wurde eine Behandlung für die bestehende Erkrankung durchgeführt. Daher ist diese Erkrankung nicht versichert.

Beispiel für „äußere physische Einwirkung“:

- Bei einem Autounfall wird durch den Aufprall eine neu gekaufte Vitrine zerstört.

Beispiel für eine „versicherte Sache (Einkaufsschutz)“:

- Ein einzelner mit der Kreditkarte erworbener Gegenstand, z. B. ein neu gekauftes Tablet, eine Kamera oder ein neues Kleid.

Beispiel für die Entschädigungsgrenze (Einkaufsschutz):

- Bei einem Einbruch in die Wohnung einer versicherten Person (Versicherungsfall) werden ein Laptop (Wert: 1.100,00 EUR), ein E-Reader (Wert 200,00 EUR) und ein Mobiltelefon (Wert 400,00 EUR) entwendet. Erstattungsfähig sind maximal 1.000,00 EUR pro versicherter Sache. Demnach wird bei der Entschädigungsberechnung ein Wert von 1.000,00 EUR für den Laptop berücksichtigt. Die gesamte Schadensumme beträgt 1.600,00 EUR. Der maximale Versicherungsleistung beträgt jedoch 1.500,00 EUR pro Schadenfall.
- Bei einem Gesamtwert der versicherten Sachen in Höhe von 1.700,00 EUR erstatten wir 1.500,00 EUR.